DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Das neue Vertragsrecht-Mängelhaftung neu geordnet

Oschatz, 20.05.2019

RA Dr. jur. Hans-Michael Dimanski

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

8 Thesen

… zur Provokation und zum „Munter-werden“

20.05.19

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

1.
Die Missverständnisse zum Thema „Gewährleistung“ wurden bislang von der Wirtschaft großzügig finanziert.

20.05.19

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

2.
Das neue Vertragsrecht beinhaltet trotz fundamentaler Änderungen hinsichtlich der Neuregelungen zur Lieferantenhaftung keine wesentlichen Zusatzrisiken.

20.05.19

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

3.
Von 100 Mängelanzeigen haben nur 5 etwas mit Gewährleistung zu tun.

20.05.19

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

4.
Ebenso wenig, wie jeder Hund ein Dackel ist, stellt jeder Mangel, der sich in der Gewährleistungsfrist zeigt, einen Gewährleistungsfall dar.

20.05.19

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

5.
Die Diskussion von Gewährleistungsfristen ist völlig überbewertet.

20.05.19

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

6.
Gewährleistung hat mit Garantie so viel zu tun, wie Bayern mit Preußen. Weder lieben sie sich, noch passen sie zusammen.

20.05.19

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

7.
Die HÜV bleibt die „Lebensversicherung“ für den Handwerker, Planer und Endkunden. Für den Händler ist sie die Komfortlösung.

20.05.19

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

8.
Der Begriff „Kulanz“ dient der Kompensation von Rechtsunsicherheiten – auf welcher Seite auch immer.

20.05.19

Rechtsbeziehungen

11

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Fahrplan

- Neuregelungen des Bauvertragsrechts nach BGB
- Grundlagen des Gewährleistungsrechts
- Fristen und Termine
- Änderungen in der kaufrechtlichen Mängelhaftung
- Umgang mit Kostenfolgen
- Durchgriffshaftung bei mangelhaften Materialien
- Komfortlösung „Haftungsübernahmevereinbarung“ (HÜV)

20.05.19

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Neuregelungen zum Vertragsrecht

BGB-Novelle 2018

20.05.19

Änderungen

- im Kaufrecht – Haftung in der Leistungskette (Werkvertrag-Kaufvertrag)
- im allgemeinen Werkvertragsrecht (Abschlagszahlungen; Fiktive Abnahme; Kündigung aus wichtigem Grund)
- Sonderregelungen
  - Bauvertrag
  - Verbraucherbauvertrag
  - Architekten- und Ingenieurvertrag
  - Bauträgervertrag
- Einführungsgesetz zum BGB (Info-Pflichten)

Geltung

- Neuerungen betreffen lediglich **BGB-Verträge**, die ab 01.01.2018 geschlossen werden
- gilt nicht für Verträge auf Grundlage der VOB/B

Unterteilung

Werkvertrag

Bauvertrag | **Verbraucherbauvertrag**

- Zukünftig keine einheitliche Vertragsart „Werkvertrag“
- **Abgrenzung** über die **Art und den Umfang der auszuführenden Leistung**

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Das Lebensglück der Bauschaffenden hat eine Basis:

…die Abnahme!

Rechtsgeschäftliche Abnahme

- Abnahme bedeutet Billigung der Leistung des AN als der Hauptsache nach vertragsgemäß und frei von wesentlichen Mängeln. (körperliche Entgegennahme)
- Abnahme ist Willenserklärung, die ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen kann. (subjektive Erklärung)

Arten der Abnahme im Werkvertrag

- tatsächliche Abnahme (ausdrücklich od. stillschweigend) § 640 BGB
- förmliche und fiktive Abnahme (§ 12 VOB/B)

Rechtsfolgen der werkvertraglichen Abnahme

- Erfüllungsstadium endet, Gewährleistung beginnt
- Beweislastumkehr
- Beginn Gewährleistungsfrist
- Gefahrenübergang
- Ausschlusswirkung bei nicht vorbehaltenen Vertragsstrafen u. Mängeln
- Vergütungsanspruch
- Zinspflicht

Abnahmeanspruch

- AN hat durchsetzbaren Rechtsanspruch, wenn er im wesentlichen vertragsgerecht und frei von wesentlichen Mängeln geleistet hat (§ 640 BGB; § 12 VOB/B)
- Wird die Abnahme verlangt, ist sie innerhalb von 12 Werktagen durchzuführen (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB; § 12 Abs. 3 VOB/B

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Wann darf durch den AG eine Abnahme verweigert werden?

Abnahmeverweigerung

- AG ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen (§ 640 Abs.1, Satz 1 BGB)
- Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1, Satz 2 BGB)
- Folge der Verweigerung: Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist
- Rechtsverluste für bekannte Mängel, die zur Abnahme nicht vorbehalten werden

Wesentliche oder unwesentliche Mängel

- über die „Wesentlichkeit“ wird in der Praxis trefflich gestritten
- im Einzelfall wird wesentlicher Mangel bestimmt nach Art, Umfang und Auswirkungen
- es kommt auf Zumutbarkeitsgrenze aus objektiver Sicht im Verhältnis zwischen dem Vertragszweck und dem erbrachten Erfolg an

Unwesentlicher Mangel

Unwesentlich ist ein Mangel, wenn er in seiner Bedeutung so weit zurücktritt, dass es unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Auftraggeber als zumutbar angesehen werden kann, abzunehmen.

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Neue Abnahmeregelungen im BGB seit 01.01.2018

Neue Abnahmeregelungen

- **Erleichterter Eintritt der Abnahmewirkungen** im unternehmerischen Verkehr, wenn der Besteller einem Abnahmeverlangen nicht unter Angabe von Mängeln binnen der gesetzten Frist zur Abnahme widerspricht (§ 640 Abs. 2 BGB).
- Verbraucher muss auf Rechtswirkungen hingewiesen werden
- Einführung eines Anspruchs des Unternehmers auf „**Zustandsfeststellung**“ bezüglich des Bauwerks bei verweigerter Abnahme durch den Besteller (§ 650 g, Abs. 1 BGB-E).

Abnahmeverlangen nach § 640 BGB

www.musterschreiben-baurecht.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aus dem Bauvertrag _____ vereinbarten Leistungen sind am _____ fertiggestellt.
Nach § 640 BGB sind Sie zur Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Leistungen verpflichtet. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
Wir fordern Sie daher auf, unsere Leistung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang dieses Schreibens abzunehmen. Als Termin zur gemeinsamen Begehung und Abnahme schlagen wir Ihnen daher
den ____ um _____ Uhr vor.
(Anmerkung: Termin sollte innerhalb der Frist von 14 Tagen liegen).
Freundliche Grüße

Abnahmefiktion und Verbraucherschutz

*„Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine **angemessene Frist** zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht **innerhalb dieser Frist** unter **Angabe von Mängeln** verweigert hat. Ist der Besteller ein **Verbraucher**, so treten die Rechtsfolgen des Satz 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme **hingewiesen** hat; der Hinweis muss in **Textform** erfolgen.“*
(§ 640 Abs. 2 BGB-E)

Muster: Verbraucher-Abnahmeverlangen nach § 640 Abs. 2 BGB

www.musterschreiben-baurecht.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
die aus dem Bauvertrag _____ vereinbarten Leistungen sind am _____ fertiggestellt.
Nach § 640 BGB sind Sie zur Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Leistungen verpflichtet. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
Wir fordern Sie daher auf, unsere Leistung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang dieses Schreibens abzunehmen. Als Termin zur gemeinsamen Begehung und Abnahme schlagen wir Ihnen daher
den ____ um _____ Uhr vor.
(Anmerkung: Termin sollte innerhalb der Frist von 14 Tagen liegen).
Wir weisen Sie darauf hin, dass unsere Leistung als abgenommen gilt, wenn Sie innerhalb der oben genannten Frist keine Erklärung abgeben oder aber innerhalb der Frist nicht die Abnahme wegen eines Mangels verweigern.

Freundliche Grüße

Abnahmeverweigerung hat Folgen

*(1) Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen **Feststellung des Zustandes** des Werks mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung soll mit Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben."*

(§ 650 f BGB-E)

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Abnahmeverweigerung hat Folgen

(1) Verweigert der Besteller die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustandes des Werks mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung soll mit Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben."

(§ 650e Abs. 1 BGB)

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Fernbleiben hat Folgen

(2) Bleibt der Besteller einem vereinbarten oder einem von dem Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Zustandsfeststellung fern, so kann der Unternehmer die Zustandsfeststellung auch einseitig vornehmen...

(§ 650e Abs. 2 BGB-E)

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Hervorhebung der Abnahmewirkungen

(3) Ist das Werk dem Besteller verschafft worden und ist in der Zustandsfeststellung nach Absatz 1 oder 2 ein offenkundiger Mangel nicht angegeben, wird vermutet, dass dieser nach der Zustandsfeststellung entstanden und vom Besteller zu vertreten ist. Die Vermutung gilt nicht, wenn der Mangel nach seiner Art nicht vom Besteller verursacht worden sein kann.

(§ 650e Abs. 3 BGB-E)

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Zusammenfassung: Abnahmeänderungen

- Fiktive Abnahme auch bei wesentlichen Mängeln
- Voraussetzungen:
  - Werk muss fertiggestellt sein
  - Angemessene Frist muss gesetzt sein
  - Keine Verweigerung der Abnahme wegen Mängeln
- Verbraucherschutz: Hinweis auf Rechtsfolgen bei einer fiktiven Abnahme in Textform

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Grundlagen des Gewährleistungsrechts

Gewährleistung bzw. Sachmängelfreiheit

- ist die gesetzlich definierte **auf den Übergabe- / Abnahmezeitpunkt bezogene** Zusicherung der Mangelfreiheit einer Lieferung / Leistung
- Haftung nur: wenn Mangel im Verantwortungsbereich des Leistenden liegt
- Mangel oder Mangelursache muss zum Zeitpunkt der Übergabe / Abnahme vorliegen!

Garantie

- ist eine durch den Verkäufer oder Hersteller freiwillig eingeräumte Einstandspflicht dafür, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kein Mangel an einer Sache auftritt.
- erfasst auch Mängel erfasst, die erst nach der Übergabe entstehen
- oft länger als die gesetzliche Gewährleistung gewährt
- freiwillig, deshalb auch inhaltlich gestaltbar
- beschränkbar, z.B. keine Übernahme von Versand- oder Arbeitskosten
- Garantieerklärung muss ausdrücklich erfolgen - keine automatischen Ansprüche

Wann liegt ein Gewährleistungsfall vor?

- **Werkvertrag**: Ursachen für den im Gewährleistungszeitraum festgestellten Mangel müssen zum Abnahmezeitpunkt objektiv gesetzt, wenn auch u.U. subjektiv nicht erkennbar sein.
  - beweisbelastet: Auftraggeber
- **Kaufvertrag**: Ware muss zum Übergabezeitpunkt objektiv mangelhaft sein.
  - beweisbelastet: Käufer

Sachmängelfreiheit nach VOB/B

- **§ 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B**
  „Der AN hat seine Leistung unter eigener Verantwortung **nach dem Vertrag** auszuführen. Dabei hat er die **anerkannten Regeln der Technik** und die **gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen** zu beachten...“
- **§ 13 Nr. 1 VOB/B**
  „Der AN hat dem AG seine Leistung **zum Zeitpunkt der Abnahme** frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die **vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik** entspricht...“

Gewährleistungshaftung nur wenn:

- Mangel im Verantwortungsbereich des AN liegt
- Mangel oder Mangelursache zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegt !

DR. DIMANSKI · KALKBRENNER · SCHERMAUL
RECHTSANWÄLTE

Fristen im Gewährleistungsrecht

Kleine Fristenlehre Werkvertragsrecht

- Verjährungsfristen im Werkvertrag
  - **2 Jahre** für eine Werkleistung, die der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634 a Abs. 1 Nr. 1)
  - **5 Jahre** bei Herstellung eines Bauwerks bzw. Arbeiten an einem Bauwerk sowie dazugehörigen Planungsleistungen (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2)

Gewährleistungsfalle für Werkunternehmer

- Gewährleistung bezieht sich auf Werkleistung insgesamt
  - verbautes Material
  - Einbauleistung
- Problem:
  - Vorwärtshaftung Werkvertragsrecht
  - Regressmöglichkeiten zum Material Kaufrecht

Kleine Fristenlehre Kaufrecht

- Verjährungsfristen im Kaufvertrag
  - **2 Jahre für bewegliche Sachen** (§ 438/1 Nr. 3, Abs. 4 und 5) unabhängig davon ob Käufer Verbraucher oder Unternehmer ist und ob Kaufsache neu oder gebraucht ist
  - **5 Jahre für Baumaterialien**, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise in ein Bauwerk eingebaut werden bzw. bei der Umsetzung eines Werkvertrages Verwendung finden (§ 438, Abs. 1 Nr. 2 b)

Achtung: Baumaterial

- Sachen, die üblicherweise in ein Bauwerk eingebaut werden
- alle Sachen, die für die Erbringung einer Werkleistung beim Vorlieferanten eingekauft werden und die der Neuerrichtung eines Bauwerks oder Erneuerungs- und Umbauarbeiten mit wesentlicher Bedeutung für Bestand und Erhaltung des Gebäudes dienen
- ob klein oder groß, billig oder teuer spielt keine Rolle
- Baustoffe, Materialien, Anlagenteile, Zusatzgeräte, Nachrüstsätze etc.
- Haftungszeit nach § 438, Abs. 1 Nr. 2 b – **5 Jahre**

Unterschiedliche Fristen

Beweislastproblem

- für die Mangelhaftigkeit liegt nach der Übergabe der Kaufsache beim Käufer (Verbraucherkaufrecht hat Ausnahmen)
- Käufer muss auch die (unterschiedlichen Verjährungsfristen für seine Ansprüche belegen können
- Käufer muss innen 2 – 7 Tagen nach HGB etwaige Mängel untersuchen und diese rügen (Totalausfallrisiko für den Handwerker, selbst wenn anschließend Gewährleistungsmängel gegen ihn greifen

Übergabe und Rügepflicht nach HGB

- Gemäß § 377 Abs. 1 HGB hat eine Untersuchung der gelieferten Ware zu erfolgen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Welche Anforderungen an die Art und Weise der Untersuchung zu stellen sind, lässt sich nicht allgemein festlegen.
- Die von § 377 Abs. 1 HGB geforderte Untersuchung muss nicht von derartigem Umfang und solcher Intensität sein, dass sie nach Art einer "Rundum-Untersuchung" alle irgendwie in Betracht kommenden Mängel der Ware erfasst.
- *BGH, Urteil vom 06.12.2017 - VIII ZR 245/16*

Neue kaufrechtliche Rückgriffsrechte seit 2018

- Bauunternehmen, die mangelhaftes Baumaterial gekauft haben und dieses in Unkenntnis bei ihren Kunden verbaut haben, können künftig **Regress bei ihrem Baustofflieferanten** auch im Hinblick auf die anfallenden Aus- und Einbaukosten im Zuge des Einbaus mangelfreien neuen Baumaterials **nehmen** (§§ 439, 478 BGB).

Hintergrund

Haftungsfalle für Handwerker

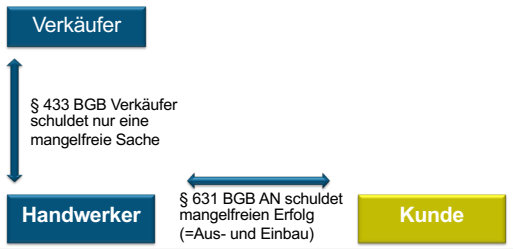

Kaufrechtliche Mängelhaftung in Zukunft

(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.

(§ 439 Abs. 3 BGB)

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Was sind erforderliche Kosten?

- „die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache“ (§ 439 Abs. 3 BGB)
- Was sind „erforderliche Kosten“?
  - gesetzlich nicht definiert
  - unbestimmter/ungeklärter Rechtsbegriff
- Faustformel:
  - Welche Kosten entstehen dem Verkäufer, wenn er den Mangel selbst beseitigen würde?

53

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Mögliche Aufwandskosten

- Anfahrtskosten zum Kunden, Fehlersuche zur Verifizierung des Mangels
- Ausbau/Demontage der mangelhaften Sache
- Abwicklung des Umtausches gegen eine mangelfreie Sache oder Zurücksendung der mangelhaften Sache an den Lieferanten (zur Nachbesserung oder zur Rückgabe)
- Ggf. weitere Anfahrtskosten für den Wiedereinbau (soweit sich der Mangel nicht sofort beheben ließ)
- Ggf. Anpassung des neu gelieferten mangelfreien Bauteils bzw. des nach-gebesserten Bauteils
- Wiedereinbau/erneute Montage der mangelfreien Sache
- Ggf. neue Funktionsproben und Änderung der Dokumentationen
- Ggf. Aufwendungen für die Abwicklung (Sachbearbeitung für die Abwicklung des Mangelgewährleistungsfalles, sonstige Administrationskosten)

54

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

AGB

- AGB der Verkäuferseite können das nicht einschränken § 309 Nr. 8 b) bb) BGB gestattet nicht, dass hinsichtlich der Leistungen und Aufwendungen bei Nacherfüllung

  „die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 oder § 635 zu tragen oder zu ersetzen;“
- Gilt nur für Verbraucherverträge
- Nicht einschlägig im Geschäftsverkehr
- aber Indizwirkung über § 307 BGB

55 DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

AGB
Gesetzesbegründung

- „Ein formularmäßiger Ausschluss oder eine formularmäßige weitreichende Beschränkung der Verpflichtung des Verwenders, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, Ein- und Ausbauleistungen zu erbringen oder hierfür Aufwendungsersatz zu leisten, **wird aufgrund der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders der AGB unwirksam sein.**
- Fälle, in denen eine Klausel wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs oder mit Blick auf im Handelsverkehr geltende Gewohnheiten und Bräuche ausnahmsweise als angemessen angesehen werden können, werden durch die Rechtsprechung konkretisiert werden.“

56 DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Durchführung der Mangelbeseitigung

- Wahlrecht des Käufers
- Verkäufer ist Anspruchsgegner
- Durchführung der Mangelbeseitigung durch
  - Käufer selbst oder
  - von einem vom Käufer bestimmten Dritten (Wahlrecht)
- Kein Anspruch, dass Verkäufer / Hersteller Mangelbeseitigung vornimmt

57 DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Problematische AGB-Klauseln

- Peter Jensen GmbH

„Bei Mängel sind wir berechtigt, unter Beachtung der Interessen des Käufers, die **Art der Nacherfüllung** als Ersatzlieferung oder Nachbesserung **festzulegen**."

- Wesemeyer GmbH

„Soweit Mängel der angelieferten Gegenstände vorliegen, leisten wir Nacherfüllung **nach unserer Wahl durch Nachbesserung...** Ersatz der „Aus- und Einbaukosten" gem. § 439 Abs. 3 kann im Rahmen der Nacherfüllung nur insoweit verlangt werden, als diese identische Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden und nicht unverhältnismäßig sind und uns durch Vorlage geeigneter Belege nachgewiesen werden."

Problematische AGB-Klauseln

- GC-Gruppe

"Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach **unserer Wahl** Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung."

- Kurt Pietsch GmbH & Co. KG

„Ist die gelieferte Sache mangelhaft, **können wir** zunächst **wählen**, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (**Nachbesserung**) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt."

„Die Nacherfüllung beinhaltet **weder den Ausbau** der mangelhaften Sache **noch den erneuten Einbau**, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren."

Rückgriffsmöglichkeiten in der Lieferkette

§ 445 a BGB

- Bei Vorhandensein eines Mangel zum Übergabezeitpunkt kann Lieferant auf Vorlieferanten zurückgreifen, wenn dieser den Mangel zu vertreten hat
- Erfasst werden auch die Nebenaufwendungen hinsichtlich Aus- und Einbaukosten etc.
- Gewährleistungsfristen jeweils vom Übergabezeitpunkt durchgängig gestaltet.

Komfortlösung: Haftungsübernahmen

- seit 1977 (lange Zeit ungleiche Gewährleistungsfristen)
- Handwerker hat Direktbezug zum Hersteller
- Gewährleistungspartner unterstützen die SHK-Mitgliedsbetriebe in ihren werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflichten gegenüber den Auftraggebern / Bestellern, soweit das Produkt des Gewährleistungspartners den Mangelfall verursacht hat
- begründet sind die „Mängelansprüche“ des Auftraggebers, wenn das Produkt schon zum Zeitpunkt der werkvertraglichen Abnahme mit einem Mangel/Fehler behaftet gewesen ist.

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Komfortlösung: Haftungsübernahmen

- HÜV Behalten ihre Vorteile für alle Leistungsbeteiligten
- Kein Ausfallrisiko bei etwaiger Insolvenz des Lieferanten
- Direktbeziehung zum Hersteller (Vorteil für Händler)
- Klar definierter Haftungsumfang und schnelle Abwicklungsregelungen

62

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Fristen bei Haftungsübernahmevereinbarung

63

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

Am Ende wird alles gut. Und wenn es nicht gut ist, ist es noch nicht das Ende. *Oscar Wilde*

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

…ich bin am Ende…

Danke für das Interesse.

dimanski@ra-dp.de

Tel.: 0391-53 55 96-16
Fax: 0391-53 55 96 -13

www.ra-dp.de

DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE